

19.01.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/3774)“

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/3774 - wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Stärkung religiöser, weltanschaulicher und politischer Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird gestrichen.

b) § 2 wird § 1.

c) § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbot religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter Symbole und
Kleidung**

(1) Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) Auch außerhalb gerichtlicher Verhandlungen dürfen Beschäftigte bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitsrechtlichen Tätigkeiten keine Symbole oder

Kleidungsstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art tragen, wenn sie bei diesen Tätigkeiten regelmäßig von Dritten wahrgenommen werden.“

d) § 4 wird § 3.

e) § 5 wird § 4 und in Absatz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Begründung:

A Allgemeines

Zur Sicherung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität der Justiz ist es geboten, dass diejenigen, die in der Justiz hoheitsrechtliche Tätigkeiten ausüben und staatliche Gewalt wahrnehmen, auch in politischer Hinsicht erkennbar strikt neutral auftreten. Zur Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität soll daher auch das Tragen politischer Symbole oder entsprechend geprägter Kleidungsstücke für Beschäftigte in der gerichtlichen Verhandlung oder bei der Verrichtung von wahrnehmbaren Tätigkeiten verboten werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Änderung des Artikel 1 des Gesetzes

§ 1 ist vor dem Hintergrund zu streichen, dass die Vorschrift einen rein deklaratorischen Charakter hat und keinen Regelungsgehalt aufweist. Mit der Streichung wird die Anregung aus der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss aufgegriffen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ist dementsprechend anzupassen.

In § 2 wird nunmehr auch das Tragen politisch geprägter Kleidungsstücke und Symbole für Beschäftigte in der gerichtlichen Verhandlung verboten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Marcus Optendrenk
Angela Erwin
Daniel Hagemeier

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangel
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion